

Zeitschrift: Frei denken : das Magazin für eine säkulare und humanistische Schweiz

Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz

Band: 102 [i.e. 104] (2021)

Heft: 1: Religionslandschaft Schweiz : Trends, Glaubensformen und Identitäten

Buchbesprechung: Codice europeo della libertà di non credere [Silvia Baldassarre]

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

FREIDENKEN | RATGEBER

BUCH | TIPP

Nicht-Gläubige im europäischen Kontext

Welche Rechte haben Atheisten und Agnostiker in Europa? Werden sie als gleichberechtigt mit Religionsgemeinschaften anerkannt? Solche und andere Fragen werden im «Codice europeo della libertà di non credere» behandelt, dem eine Forschungsarbeit der Universität Florenz zugrunde liegt.

Das Buch zeigt detailliert die Situation von Nicht-Gläubigen im europäischen Kontext auf – soweit es um Rechte und Rechtsprechung geht. Für jedes Land wird systematisch ein historisch-rechtlicher Rahmen dargestellt und der Status von Religionsgemeinschaften und nicht-konfessionellen Vereinigungen definiert. Auch für den Säkularismus wichtige Themen werden skizziert, wie ethisch-religiöser Unterricht in der Schule, Schwangerschaftsabbruch, Sterbehilfe und assistierter Suizid, strafrechtlicher Schutz religiöser Gefühle, LGBTQ-Verbindungen.

Erhältlich (nur italienisch) unter:
uaar.it/shop/catalogo/codice-europeo-della-liberta-non-credere



Silvia Baldassarre
Codice europeo della libertà di non credere
 Normativa e giurisprudenza sui diritti dei non credenti nell'Unione Europea
 2020, Pagine: 536
 Editore: Nessun dogma, Collana: Iura Libro universitario
 EAN: 9788898602018

RAT | GEBER

Zum Umgang mit Religionsgemeinschaften

Wie kann es sein, dass ich mit meinen Steuern kirchliche Institutionen mitfinanziere, obwohl ich konfessionsfrei bin?

Im Namen Gottes des Allmächtigen! Dieser Satz am Anfang unserer Bundesverfassung ist aber gleichzeitig der einzige positive Religionsbezug in diesem Dokument. Nach heutiger Lesart ist diese Äußerung indes mehr Traditionsknüpfung als religiöses Bekenntnis. Das Entscheidende zum Umgang mit Religionen regelt die Verfassung dagegen, indem sie freizeichnet oder delegiert. So gewährt sie den Menschen im Staat die Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 15 BV). Im Übrigen überlässt sie das Verhältnis zwischen Staat und Kirche den Kantonen (Art. 72 BV).

Diese Delegation führt dazu, dass von Kanton zu Kanton sehr unterschiedliche Regelungen zwischen Staat und Kirche bestehen. Während in gewissen Westschweizer Kantonen in Anlehnung an die französische «Laïcité» die Kirchen zumindest nominal vom Staat getrennt sind (GE, NE, VD), so kennt die Mehrzahl der Gliedstaaten teils eng verflochtene öffentlich-rechtlich anerkannte Landeskirchen (z.B. BE, ZH). Wieder andernorts sind die Pfarreien gar als integrale Bestandteile der politischen Gemeinden ausgestaltet (VS).

Entsprechend vielfältig sind somit auch die Berührungspunkte, die sich bei einem Leben ohne Konfession mit Religionsgemeinschaften nach wie vor ergeben. Während es in einigen Kantonen genügt, die eigene Religionsfreiheit zu deklarieren, um von Religion unbehelligt zu leben, muss andernorts hingenommen werden, dass mit den eigenen Steuerzahldern kirchliche Institutionen bezahlt werden, auch wenn formell keine Kirchensteuer mehr entrichtet wird. Der Kanton Wallis als Besonderheit kennt wie erwähnt keine separaten Kirchen und so müssen die auf Kultusausgaben entfallenden ordentlichen Steuern jedes Jahr von den Konfessionsfreien zurückgefordert werden.

Die hiervor aufgezählten Beispiele zeigen, dass es für Konfessionsfreie oft nicht mit einem simplen Kirchenaustritt getan ist, um Religion im eigenen Leben gänzlich hinter sich zu lassen.

Bei Einzelfragen ist es daher ratsam, sich an unsere Rechtsberatung zu wenden. Diese steht Ihnen unter rechtsberatung@frei-denken.ch zur Verfügung.

Michael Suter
 MLaw Rechtsanwalt und Notar

Haben Sie grundsätzliche rechtliche Fragen zu Religion, Gesellschaft und Ethik? Kontaktieren Sie uns: rechtsberatung@frei-denken.ch